

Justiz- und Sicherheitsdepartement
des Kantons Luzern
Frau Yvonne Schärli-Gerig
Regierungsrätin
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Luzern, 30. April 2013

Gesetz über die Sexarbeit

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 29. Januar 2013 zur Vernehmlassung in titelerwähnter Angelegenheit eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Meinungsäusserung und nehmen wie folgt Stellung:

Der VLG kann die grundsätzlichen Zielsetzungen der Gesetzesvorlage gut nachvollziehen. Namentlich die Schaffung guter Rahmenbedingungen aller Beteiligten, den Schutz der Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter, die Verhinderung von Schwarzarbeit sowie den Schutz der Bevölkerung vor den negativen Auswirkungen der Sexarbeit. Allerdings ist unser Verband der Ansicht, dass der Schutz der Bevölkerung vor den negativen Auswirkungen der Sexarbeit klar im Vordergrund stehen muss. Erhebliche Zweifel hegt der VLG sodann beim Schutzziel der Schaffung guter und gesetzeskonformer Rahmenbedingungen für alle Beteiligten im Bereich der Sexarbeit. Tatsache ist, dass bereits heute zahlreiche rechtliche Grundlagen auf Stufe Bund und Kanton für die Ausübung der Sexarbeit vorhanden sind. Festzustellen ist aber, dass diese vom Sexgewerbe oft nicht beachtet und von den zuständigen Behörden zu wenig durchgesetzt werden. Zudem stellt der VLG bei diesem Schutzziel die berechnete Frage, ob es wirklich primäre Aufgabe der öffentlichen Hand ist, hier gesetzgeberisch tätig zu werden oder ob es nicht vielmehr Aufgabe der öffentlichen Hand ist, primär die Bevölkerung vor den negativen Auswirkungen des Sexgewerbes zu schützen.

Es ist weiter festzuhalten, dass der Grossteil der Luzerner Gemeinden von der Gesetzesvorlage resp. von der sog. Sexarbeit nicht oder nur wenig spürbar betroffen ist. In der Vernehmlassungsvorlage wird die Aussage gemacht, dass die Strassensexarbeit marginal sei. Aber gerade dieser Anteil verursacht aus Sicht der betroffenen Gemeinden die grössten Probleme. Am meisten betroffen davon ist die Stadt Luzern.

Durch die Verdrängung der „Szene“ an die Peripherie werden vermehrt auch die angrenzenden Gemeinden mit den negativen Auswirkungen der Strassensexarbeit konfrontiert. Folgerichtig hat der Gemeindeverband LuzernPlus ein Projekt gestartet, um im Grossraum Luzern eine gemeinsame Lösung finden zu können. Auch hier muss unseres Erachtens oberstes Ziel der Schutz der Bevölkerung sein.

Der Verband Luzerner Gemeinden stellt daher die Notwendigkeit eines Gesetzes im vorliegenden Umfang vor diesem Hintergrund und aufgrund eines ungünstigen Kosten-Nutzen-Verhältnisses bzw. ungenügender Wirksamkeit in Frage und verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme und die Beantwortung der gestellten Vernehmlassungsfragen. Einerseits rechnen wir mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand mit entsprechender Kostenfolge und andererseits befürchten wir einen eigentlichen Vollzugsnotstand. Der Gesetzgeber geht hier wohl von zu idealistischen Vorstellungen aus. Es ist davon auszugehen, dass das Gesetz seine Ziele nicht erreichen kann resp. die Umgehungstatbestände ein beträchtliches Ausmass annehmen werden. So sind wir überzeugt, dass sich die Branche der geforderten Registrierung mit allen Mitteln entziehen wird und eine Kernbestimmung des neuen Gesetzes so Gefahr läuft, von Beginn weg toter Buchstabe zu werden. Dies bewirkt dann wiederum ein entsprechendes Frustrationspotential bei allen Betroffenen und auch bei den Bürgerinnen und Bürgern.

Der VLG kann sich aber vorstellen, ein Gesetz „light“ zu prüfen. In diesem müssten allenfalls bestehende Gesetzeslücken, insbesondere im Bereich der Strassensexarbeit, geschlossen werden. Ob es dazu ein Spezialgesetz braucht, kann vorderhand offen gelassen werden. Möglich erscheinen dem VLG auch spezielle Vereinbarungen mit der Luzerner Polizei sowie weiteren involvierten Stellen und betroffenen Gemeinden, wie dies ja bereits in andern Bereichen der Fall ist. Es sei an dieser Stelle auf das bereits erwähnte Projekt des Gemeindeverbandes LuzernPlus hingewiesen. Selbstverständlich sollten spezielle Belastungen der betroffenen Gemeinden abgegolten werden, da aufgrund der Natur der Sache Stadt und Agglomeration von der Problematik besonders betroffen sind.

Fazit

Der VLG lehnt die Gesetzesvorlage in der vorliegenden Form ab, sie schiesst klar über das Ziel hinaus. Man kann sich allenfalls eine „Light Version“ vorstellen. Im Übrigen ist der VLG aber der Ansicht, dass die aus der Sexarbeit entstehenden Probleme im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung auf Stufe Bund und Kanton geregelt werden können. Zudem ist es nach Ansicht des VLG sachgerecht, die Auswüchse zielgerichtet mit den speziell betroffenen Gemeinden zu regeln. Dies ist nach Ansicht des VLG auch ohne neue Gesetzgebung möglich.

Abschliessend bedanken wir uns noch einmal für die Möglichkeit der Stellungnahme und hoffen, dass unsere Überlegungen bei Ihren weiteren Arbeiten Eingang finden werden.

Freundliche Grüsse
Verband Luzerner Gemeinden (VLG)



Hans Luternauer
Präsident



Ludwig Peyer
Geschäftsführer

Kopie:
- Mitglieder Bereich Justiz und Sicherheit